

Thüringer Schutzschirm für die Wirtschaft

**Thüringer Ministerium für
Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft**

Stand: 6. April 2020

Inhalt

1

Überblick

2

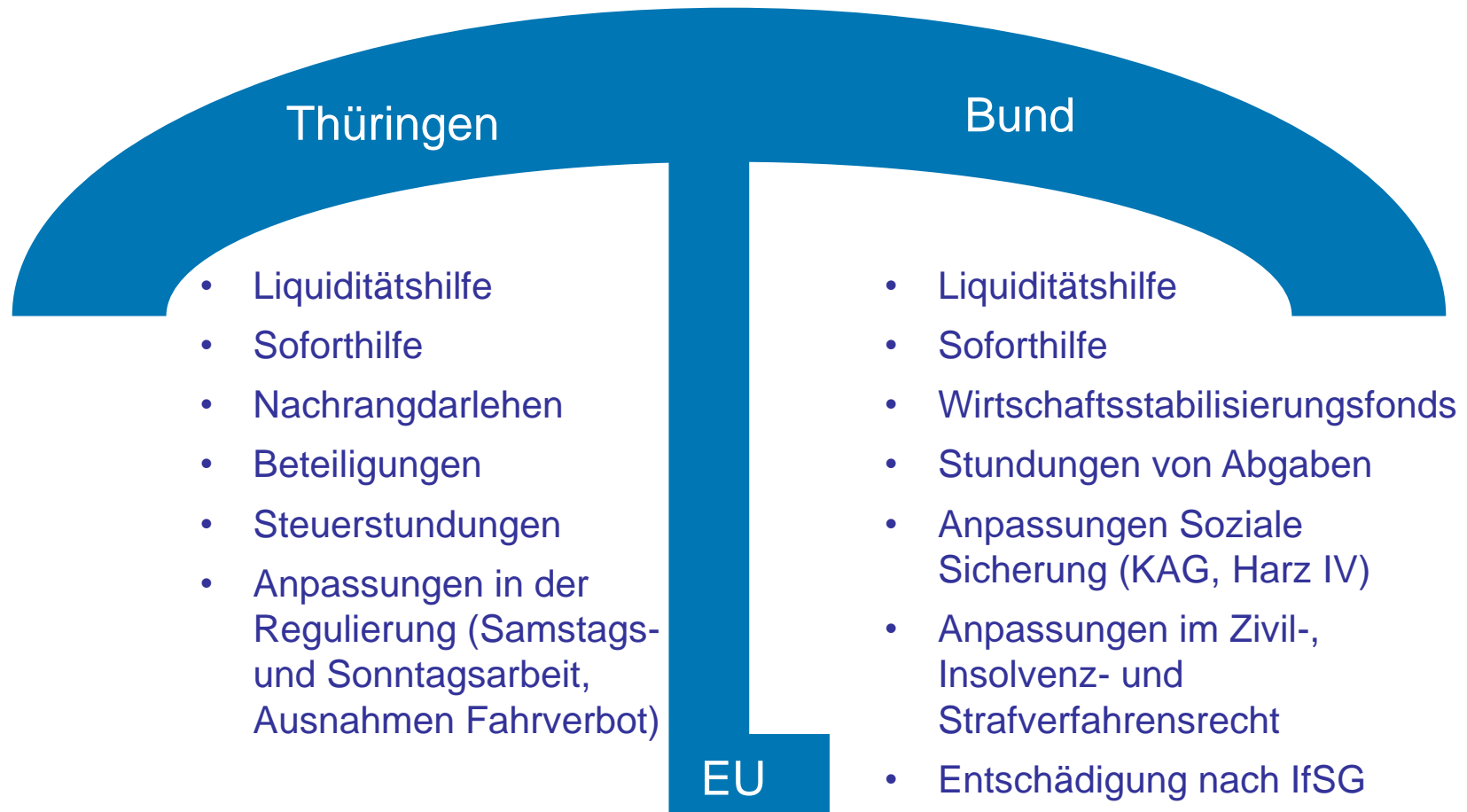
Maßnahmen des Landes

3

Maßnahmen des Bundes

4

Maßnahmen der EU



– Anpassung Beihilferecht – Flexibilisierung Strukturfonds

Überblick Soforthilfen, Darlehen, Bürgschaften

Schutzschirm für die Thüringer Wirtschaft

Quelle: Thüringer Aufbaubank, Stand 27. März 2020



PHASE 1

Thüringer Aufbaubank

CORONA SOFORTHILFE

- Sofortauszahlung
- Express-Antragstellung
- bis 50 Beschäftigte

bis 30.000 EUR



PHASE 2

Hausbankprinzip

UNTERNEHMERKREDIT

- Risikoübernahme von bis zu 90% für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro

bis 200 Mio. EUR

KFW

BUNDESBÜRGSCHAFT

ab 20 Mio. EUR

pwc

LANDESBÜRGSCHAFT

3 bis 20 Mio. EUR

pwc

TAB-BÜRGSCHAFT

(Verbürgung bis max. 80 %)

1,25 - 3 Mio. EUR



BBT-CLASSIC

Bürgschaft

(Verbürgung bis max. 80 %)

bis 2,5 Mio. EUR



BBT-BASIS

- Bürgschaft mit Hausbank

BBT-EXPRESS

- Bürgschaft ohne Bank
- Zusage in 24h

(Verbürgung bis max. 80 %)

bis 250.000 EUR



PHASE 3

Thüringer Aufbaubank

THÜRINGER KONSOLIDIERUNGSFONDS

- Branchenöffnung

max. 2 Mio. EUR



THÜRINGER KONSOLIDIERUNGSFONDS - CORONA SPEZIAL

- 0,0% Zinsen

max. 50.000 EUR





2 Maßnahmen des Landes

Thüringen/Bund

Corona-Soforthilfeprogramm für die Thüringer Wirtschaft:

Adressat:

- gewerbliche Unternehmen bis 50 Beschäftigte inkl. Einzelunternehmen sowie wirtschaftsnahe freie Berufe + Kreativwirtschaft (einschl. Soloselbständige bspw. aus technischen, pädagogischen, künstlerischen o. Marketingberufen) - Erweiterung auf gemeinnützige Träger, Vereine und Landwirtschaft in Umsetzung

Ausgestaltung:

- Einmalzahlung (Zuschuss) an Unternehmen in unverschuldeter existenzbedrohender Lage
- Fördersummen: bis zu 9.000 € (bis 5 Beschäftigte), 15.000 € (6 bis 10 Beschäftigte), 20.000 € (11 bis 25 Beschäftigte) bzw. 30.000 € (bis 50 Beschäftigte)

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Antragsformular + Informationen zum Antragsverfahren auf zentraler Internetseite des Landes bei der TAB unter <https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020#download>
- Kammern unterstützen Antragstellung und führen Vorprüfungen der Anträge durch
- Kontakt-Hotline der TAB: **0800-534-5676**; auch Kammern unter den entsprechenden Hotlines erreichbar

Thüringen

Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen / Corona-Spezial:

Adressat:

- Gewerbliche Unternehmen bis 249 Beschäftigte mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen
- **Neu:** Erweiterung des Adressatenkreises (Öffnung für gesamte gewerbliche Wirtschaft einschl. Gastgewerbe, Messedienstleistung und wirtschaftsnaher Freier Berufe)

Ausgestaltung:

- **Neu:** Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags auf 2 Mio. € (zuvor max. 1 Mio. €)
- **Neu:** Für von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffene Unternehmen gilt, dass alle Darlehensanträge im vereinfachten Antragsverfahren bearbeitet werden
- **NEU:** bis 50.000 € zinsloses Darlehen

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Antragsformular + Informationen zum Antragsverfahren auf Internetseite der TAB unter <https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Konsolidierungsfonds#vorteile>
- Kontakt-Hotline der TAB: **0800-534-5676**

Thüringen

Bürgschaftsprogramme:

Adressat:

- Gewerbliche Unternehmen bis 249 Beschäftigte mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen

Ausgestaltung:

- Bürgschaften vermindern das Kreditrisiko der Hausbanken und ermöglichen damit Finanzierungen, die wiederum Investitionen der Unternehmen ermöglichen
- **Neu:** Erhöhung Obergrenze von BBT classic von 1,25 Mio. € auf 2,5 Mio. €
- **Neu:** Erhöhung Obergrenze von BBT express (Entscheidung binnen 24h) von 125.000 € auf 250.000 €
- **Neu:** Bürgschaftsentscheidungen im sogenannten „vereinfachten Verfahren“ (Geschäftsführung und Finanzministerium ohne Bewilligungsausschuss) werden von 100.000 € auf 250.000 € erhöht

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Informationen zum Antragsverfahren auf Internetseite der bb-t unter bb-thueringen.de
- Kontakt-Hotline der bb-t: **0361-21350**

Thüringen

Aussetzung der Samstagsbeschäftigungsbeschränkungen von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen nach § 12 Abs. 3 S. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG):

Adressat:

- Verkaufsstellen zur Sicherstellung der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs und ihre Beschäftigten

Ausgestaltung:

- weitgehende Aussetzung der Bestimmung zur Beschränkung der Beschäftigung an Samstagen nach § 12 Abs. 3 S. 1 (Ausnahmeverordnung im Sinne des § 12 Abs. 3 S. 2 ThürLadÖffG)
- bis dahin Absehen von Kontrollen der Samstagsbeschäftigungsbeschränkungen im Zeitraum des COVID-19-Geschehens durch das Landesamt für Verbraucherschutz, TLV

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) Hotline: **0361 57-3815099**

Thüringen

Anpassung in der Regulierung bzgl. Sonntagsarbeit und Ausnahmen vom Fahrverbot:

Adressat:

- Unternehmen im Bereich der Kommissionierung von Arzneimitteln, Lebensmitteln und Hygieneartikeln sowie Unternehmen, welche mit der Anlieferung und Annahme dieser Waren betraut sind

Ausgestaltung:

- Möglichkeit zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen in Bereichen der Versorgung mit lebenswichtigen und gesundheitserhaltenden Gütern
- Allgemeinverfügung ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzustellen
- Arbeitgeber sind verpflichtet die Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen aufzuzeichnen
- Arbeiten dürfen nur dann erfolgen, sofern sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Diese Allgemeinverfügung behält Gültigkeit bis zum 1. Juni 2020
- Weitere Informationen stellt das Landesamt für Verbraucherschutz auf der Website des TMASGFF zur Verfügung <https://www.tmasgff.de/covid-19>



3 Maßnahmen des Bundes

Thüringen/Bund

Steuerliche Liquiditätshilfen:

Adressat:

- Grundsätzlich alle Steuerpflichtigen (Einkommens-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer), vor allem Unternehmen, Freiberufler

Ausgestaltung:

Steuerliche Liquiditätsbeihilfen sollen vereinfacht/großzügig gewährt werden:

- Zinslose Stundungen
- Herabsetzung von Vorauszahlungen
- Vollstreckungsaufschübe (wenn Vollstreckungsmaßnahmen durch das Finanzamt bereits eingeleitet wurden)

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Örtlich zuständiges Finanzamt
- Schriftliche Antragstellung erforderlich – gesondertes Formular „Antrag auf Steuererleichterungen“ (kann per Post, E-Mail und auch über das ELSTER-Portal gestellt werden)

Bund

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Adressat:

- Arbeitgeber mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Ausgestaltung:

Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen empfiehlt mit Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorübergehend die großzügige Anwendung der in § 76 SGB IV verankerten Stundungsregelung für Sozialversicherungsbeiträge:

- Voraussetzung: ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten, die bereits bestehen oder durch die Beitragszahlung ausgelöst würden
- Regelung ist als Überbrückungshilfe gedacht, d. h., dass keine Stundung mehr gewährt wird, wenn Schutzschirme in Anspruch genommen werden (z. B. Kurzarbeitergeld, Darlehen aus Sonderprogrammen usw.) – Nutzung der Schutzschirme soll Vorrang haben
- Erweiterte Stundungsmöglichkeiten gelten vorerst für März und April – monatlich neue Bewertung vorgesehen

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Schriftliche Antragstellung bei der Krankenkasse, an die die Beiträge abgeführt werden

Bund

Anpassung der sozialen Sicherung - Kurzarbeitergeld (KUG):

Adressat:

- Unternehmen in denen mind. 10% der Beschäftigten von Arbeitsausfällen betroffen sind

Ausgestaltung:

- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet
- Kurzarbeitende erhalten 60% des ausgefallenen Nettoentgelts, 67% wenn mind. ein Kind im Haushalt lebt
- Keine Anrechnung von Entgelt bei zusätzlicher Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen während der Kurzarbeit

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Kurzarbeitergeld ist vom Arbeitgeber oder der Betriebsvertretung bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen und gilt für max. 12 Monate
- Auszubildende und geringfügig Beschäftigte sind vom KUG ausgenommen
- Aktuelle Änderungen gelten rückwirkend zum 1. März 2020 und sind befristet bis zum 31. Dezember 2020
- Antragstellung auf der Seite der BA unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Bund

Soforthilfeprogramm Corona

Adressat:

- Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschl. Landwirtschaft) mit bis zu 10 Beschäftigten, die wirtschaftlich und dauerhaft am Markt tätig sind und Tätigkeit und diese von inl. Betriebsstätte oder Sitz ausführen

Ausgestaltung:

- Abwicklung über die Länder (siehe Thüringer Soforthilfe): Einmalzahlung (Zuschuss) an Unternehmen in unverschuldeter existenzbedrohender Lage
- Fördersummen: bis zu 9.000 € (bis 5 Beschäftigte), 15.000 € (6 bis 10 Beschäftigte), 20.000 € (11 bis 25 Beschäftigte) bzw. 30.000 € (bis 50 Beschäftigte)

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Antragsformular + Informationen zum Antragsverfahren auf zentraler Internetseite des Landes bei der TAB unter <https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020#download>
- Kammern unterstützen Antragstellung und führen Vorprüfungen der Anträge durch
- Kontakt-Hotline der TAB: **0800-534-5676**; auch Kammern unter den entsprechenden Hotlines erreichbar

Bund

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Adressat:

- Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. €, Umsatzerlösen von mehr als 50 Mio. € und mehr als 249 Beschäftigten im Jahresdurchschnitt. Auch kleinere Unternehmen können Zugang erhalten, wenn sie für die Infrastruktur besonders relevant sind.

Ausgestaltung:

Angeknüpft wird an den in der Finanzkrise 2008/09 eingerichteten Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin). Vorgesehen sind folgende Instrumente:

- Garantierahmen von 400 Mrd. € zur Erleichterung der Refinanzierung am Kapitalmarkt
- Rekapitalisierungsmaßnahmen von 100 Mrd. € zur Kapitalstärkung/Solvenzversicherung (ggf. Bedingungen (z. B. Höhe von Organ-Vergütungen, Dividenden-Ausschüttungen usw.))
- Kredite von bis zu 100 Mrd. € zur Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist zunächst bis Ende 2021 befristet
- Ansprechpartner vor dem Beschluss zur Einrichtung des Fonds noch nicht festgelegt

Bund

KfW-Corona-Hilfe: Unternehmenskredite

Adressat:

- Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler, die bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren

Ausgestaltung:

Unbegrenzt Programmolumen (Bund erhöht KfW-Garantierahmen von 460 auf 822 Mrd. €), Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln, Haftungsfreistellung bis zu 80 bzw. bei KMU 90 Prozent (vor Krise bis 50 Prozent), stärkere Zinsvergünstigungen, erleichterte Bonitätsprüfung bis 3 Mio. € – drei „Produktlinien“:

- KfW-Unternehmerkredit (Unternehm. älter als 5 Jahre) – bis 1 Mrd. € je Unternehmensgruppe
- ERP-Gründerkredit (Unternehmen, die bis 5 Jahre am Markt sind) – bis zu 1 Mrd. € je Unternehmensgruppe
- KfW-Sonderprogramm Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. € – für mittelständische und große Unternehmen (direkte Beteiligung der KfW an der Finanzierung, Haftungsfreistellung bis 80 Prozent bzw. 50 Prozent der Gesamtverschuldung)

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Ansprechpartner: Finanzierungspartner nach Wahl (z. B. Hausbank), Kontakt-Hotline der KfW: **0800-539000**, <https://www.kfw.de/coronahilfe>

Bund

Maßnahmenpaket für Start-ups

Adressat:

- Dynamisch wachsende/technologieorientierte Jungunternehmen, die auf Wagniskapitalfinanzierungen angewiesen sind.

Ausgestaltung:

Auch diesen Unternehmen stehen die allgemeinen Unterstützungsinstrumente offen. Das spezifische Maßnahmenpaket hat einen Umfang von 2 Mrd. € und umfasst folgende Punkte:

- Öffentliche Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (z.B. KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds, High-Tech Gründerfonds, coparion) erhalten kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel, die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.
- Die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) sollen perspektivisch mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen.
- Für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden.

Bund

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19- Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

- Zivilrecht (1/2) -

Adressat:

- Verbraucher und Kleinunternehmen, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen nicht erbringen können

Ausgestaltung:

- Adressaten wird im Ausgangspunkt die Möglichkeit eingeräumt, die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen geknüpft werden
- Für viele Schuldverhältnisse, u. a. der der Grundversorgung mit Strom und Gas, wird bis zum 30. Juni 2020 ein **Leistungsverweigerungsrecht** begründet
- **Kündigungsbeschränkung** für Mietverhältnisse über Grundstücke/Räume: Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen.

Bund

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19- Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

- Zivilrecht (2/2) -

- **Stundungsregelung für Verbraucherdarlehensverträge:** Für eine Übergangszeit werden Darlehensnehmer vor einer Kündigung geschützt, indem die in den Zeiten der Krise fälligen Darlehensforderungen kraft Gesetzes zunächst für sechs Monate gestundet werden.

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Individueller Vertragspartner
- Insb. muss das Leistungsverweigerungsrecht einredeweise geltend gemacht werden. Der Schuldner muss sich also ausdrücklich auf das Leistungsverweigerungsrecht berufen und grundsätzlich auch belegen können, dass er gerade wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten kann.

Bund

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19- Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

- Insolvenzrecht -

Adressat:

- Insolvenzantragspflichtige Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger

Ausgestaltung:

- Straf- und haftungsbewehrte Insolvenzantragspflicht der Adressaten wird für einen vorübergehenden Zeitraum suspendiert
- Keine Aussetzung der Insolvenzantragspflichten, wenn die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht; Entlastung der Antragspflichtigen durch gesetzliche Vermutung, dass bei bestehender Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember 2019 grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die spätere Insolvenzreife krisenbedingt ist
- Aussetzung bestimmter an die Insolvenzreife geknüpfter Zahlungsverbote für den Zeitraum der Aussetzung der Antragspflicht

Bund

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19- Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

- Strafverfahrensrecht -

Adressat:

- Gerichte und Beteiligte am Strafprozess

Ausgestaltung:

- Zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung: Möglichkeit des Gerichts, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn die Hauptverhandlung aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann

Bund

Anpassung der sozialen Sicherung Arbeitslosengeld II (SGB II):

Adressat:

- Personen, die aufgrund von Einkommenseinbußen ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien nicht decken können, z. B.:
 - von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer, die auf Grund der Kurzarbeit erheblichen finanziellen Engpässen ausgesetzt sind,
 - Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige mit erheblichen Einkommenseinbußen

Weitere Ausgestaltung:

- befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen
- befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen
- Einmalige Verlängerung bestehender Bewilligungen ohne erneuten Antrag für 12 Monate

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Leistungen zum Lebensunterhalt (SGB II): das örtlich zuständige Jobcenter

Bund

Anpassung der sozialen Sicherung Kinderzuschlag (BKGG):

Adressat:

- Personen, die aufgrund von Einkommenseinbußen ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien nicht decken können, z. B.:
 - von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer, die auf Grund der Kurzarbeit erheblichen finanziellen Engpässen ausgesetzt sind,
 - Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige mit erheblichen Einkommenseinbußen

Weitere Ausgestaltung:

- Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag durch schnellere Berücksichtigung der krisenbedingten Lebenslage

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Kinderzuschlag: Familienkasse der Agentur für Arbeit

Bund

Anpassung der Hinzuverdienstgrenze in der Rentenversicherung:

Adressat:

- Personen nach dem Renteneintritt vorrangig in den systemrelevanten Berufen (z. B. aus den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Hygiene, Transport, etc.)

Ausgestaltung:

- Lockerung der Beschränkung des Zuverdienstes neben der gesetzlichen Rente
- Anhebung des möglichen Rentenzuverdienstes von 6.300 € auf 44.590 €
- Erweiterung hat Geltung für das Jahr 2020

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Ansprechpartner für die Wiederaufnahme der Tätigkeit oder der Weiterarbeit nach dem Renteneintritt sind die zuständigen Rentenversicherungen

Bund

Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Adressat:

- Selbstständige bzw. Unternehmen, die selbst bzw. deren Arbeitnehmer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern aufgrund einer behördlichen Anordnung einem Tätigkeitsverbot bzw. einer Quarantäne unterliegen

Ausgestaltung:

- Bemessung der Entschädigung nach dem Verdienstaufschlag; für die ersten sechs Wochen Zahlung in voller Höhe des Verdienstaufschlags, ab siebenter Woche in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB V
- Bei Arbeitnehmern hat Arbeitgeber für die Dauer des Tätigkeitsverbotes/Quarantäne – längstens für sechs Wochen – die Entschädigung an den Arbeitnehmer auszuzahlen; ausgezahlte Beträge werden Arbeitgeber dann auf Antrag vom TLVwA erstattet (Entschädigung Selbstständiger erfolgt ebenfalls via Antragstellung)
- Antragsfrist: innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 550 – Gesundheitswesen); Tel.: 0361/57 3321317



4

Maßnahmen der EU

EU

Europäisches Beihilferecht:

Adressat:

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Maßnahmen:

- Erweiterung der Genehmigungsvoraussetzungen für Beihilfen:
 - COVID-19-Ausbruch ist „außergewöhnliches Ereignis“ iSv. Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV
 - Die EU-KOM wird Förderprogramme/-maßnahmen zum Ausgleich von Schäden der Krise auf Basis dieser Rechtsnorm genehmigen
- Erlass eines befristeten Beihilferahmens (Temporary Framework); dieser erlaubt folgende Maßnahmen:
 - direkte Zuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse oder Steuervorteile bis zu 800 T€
 - staatliche Garantien für Bankdarlehen an Unternehmen
 - zinsvergünstigte öffentliche Darlehen zur Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierung
 - Schutzmaßnahmen für Banken, die staatliche Beihilfen an die Realwirtschaft weiterleiten

EU

Flexibilisierung Strukturfonds:

Adressat:

- Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Ausgestaltung:

- Es soll möglich werden, Betriebskapital für KMU aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bereitzustellen. Ebenso sollen generell Unternehmen aus dem Gesundheitssektor besser unterstützt werden können. Die hierfür nötigen Umplanungen in den Operationellen Programmen sollen wesentlich vereinfacht werden

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Die neuen Regelungen wurden Ende März von der EU beschlossen. Im Anschluss müssen die jeweiligen Operationellen Programme in den Mitgliedsstaaten angepasst werden. Ob dies in Thüringen möglich ist, wird aktuell geprüft.

EU

Erleichterung bei den Auswahlkriterien des OP Thüringen EFRE 2014 - 2020:

Adressat:

- KMU des verarbeitenden Gewerbes

Ausgestaltung:

- Die Anforderungen in den Auswahlkriterien sollen verringert werden, damit KMU in Thüringen weiterhin durch Strukturfondsmittel unterstützt werden können

Verfügbarkeit/Ansprechpartner:

- Die Erleichterung wird nach Anpassung der Fördergrundlagen automatisch für neue Förderanträge wirksam

Kontakt

Abt. 2/Referat 21

Thüringer Ministerium für
Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft